

26.11.2012

Mündliche Anfragen

für die 14. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 28. November 2012

Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung

7 Abgeordnete
Yvonne Gebauer FDP

Wie will die Landesregierung auf die Gerichtsurteile des Bundes-arbeitsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts Münster zu den Reisekostenvergütungen für Klassenfahrten von Lehrerinnen und Lehrern reagieren?

Im Oktober 2012 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass sich das Land bei einer Klassenfahrt nicht auf eine vor Fahrtantritt unterzeichnete Verzichtserklärung einer tarifbeschäftigten Lehrerin berufen könne und die vollen Reisekosten geltend gemacht werden könnten. Im November 2012 entschied darüber hinaus das Oberverwaltungsgericht Münster, dass ein verbeamteter Pädagoge ebenfalls einen Anspruch auf die Erstattung der Reisekosten einer Klassenfahrt habe. Beide Gerichte erklärten, dass das Land mit der bisherigen, langjährigen Praxis gegen seine Fürsorgepflicht verstoße.

Schulfahrten bilden einen wichtigen pädagogischen Bestandteil des Bildungsauftrags der Schulen. Fragen der Erstattung der Reisekosten bei Klassenfahrten stellen verständlicherweise für die Lehrerinnen und Lehrer immer – nicht nur unter finanziellen Gesichtspunkten, sondern auch unter dem Betrachtungswinkel der Anerkennung einer schwierigen zu leistenden Aufgabe – ein wichtiges Anliegen dar. In der Zeit der

Datum des Originals: 26.11.2012/Ausgegeben: 26.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

FDP-Regierungsbeteiligung sind die Mittel für die Reisekostenvergütung von Lehrkräften mehrfach angehoben worden, so dass diese zwischen 2005 und 2010 schließlich rund verdreifacht wurden. Dennoch bedeuten die nun gefällten Gerichtsurteile für das Land eine deutlich weitergehende Herausforderung. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat in Reaktion auf die beiden Urteile am 14. November 2012 erklärt: *„Das Schulministerium wird die Reisekostenerstattung bei Klassenfahrten neu regeln. Dazu werden die Begründungen der beiden Urteile nach Auswertung ebenso berücksichtigt wie die Praxis in anderen Bundesländern.“*

Für die Lehrerinnen und Lehrer und den nordrhein-westfälischen Landtag ist es wichtig zu erfahren, zu welchen Einschätzungen die Landesregierung bezüglich der Gerichtsurteile kommt und wie die Landesregierung zukünftig in der Frage der Reisekostenmittel vorzugehen gedenkt. Darüber hinaus ist es ebenfalls für das Parlament von hoher Bedeutung zu erfahren, welche zusätzlichen Kosten die Landesregierung erwartet, ob gegebenenfalls rückwirkende Ansprüche bestehen, zu welchem Zeitpunkt die angekündigte Neuregelung erfolgen soll und auf welche Praxis anderer Bundesländer die Landesregierung möglicherweise zurückgreifen möchte.

Wie will die Landesregierung auf die Gerichtsurteile des Bundesarbeitsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts Münster zu den Reisekostenvergütungen für Klassenfahrten von Lehrerinnen und Lehrern reagieren?

Geschäftsbereich des Finanzministeriums

8 Abgeordneter
Ralf Witzel FDP

Berichterstattung über zweifelhafte Lustreisen bei der früheren WestLB – Welche einzelnen Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die offiziellen Richtlinien für sogenannte Kundenevents und faktische Einladungspraxis sowie die an den Vorgängen beteiligten Verantwortlichen vor?

Nach aktuellen Medienberichten in unterschiedlichen Veröffentlichungen des Handelsblatts aus der vergangenen Woche hat die einstige Landesbank WestLB mit ihrer Tochter Mellon Asset Management in den Jahren 2002 bis 2005 zahlreiche Beamte, Sparkassenrepräsentanten und Funktionäre von Stadtwerken zu luxuriösen Lustreisen eingeladen. Dem Steuerzahler sollen durch diese als Kundenevents deklarierte Weltreisen Kosten von mindestens einer halben Million Euro entstanden sein.

Sollten sich diese Vorgänge bei der WestLB-Tochter Mellon Asset Management bestätigen, wäre dies ein ernüchternder Beleg für problematische Aktivitäten und den allzu sorglosen Umgang der WestLB mit öffentlichen Finanzressourcen.

Ferner stellt sich die Frage, ob an dieser Stelle die bankinternen Aufsichtsstrukturen versagt haben. Es bleibt zu klären, inwieweit die Spaßreisen in Übereinstimmung mit den offiziellen Richtlinien des Instituts stehen, in welchem Umfang und durch wen das Land als Miteigentümer Kenntnis von den Vorgängen gehabt hat und ob es dabei gegebenenfalls zu Unregelmäßigkeiten auch bei der Finanzierung, Versteuerung und Vorteilsgewährung gekommen ist.

Ein Prüfbericht soll der öffentlichen Berichterstattung zufolge Aufschluss geben über die zweifelhaften Vorgänge bei der Einladung von externen Dritten zu Weltreisen innerhalb der WestLB AG. Die Ergebnisse der Begutachtung sollten nicht verschwiegen, sondern dem Landtag vollständig zur Verfügung gestellt werden.

Die WestLB-Sparte Mellon Asset Management hat 500 institutionelle Anleger als Kunden betreut.

Dem Vernehmen nach haben die internationalen Spaßreisen aber nicht vorrangig geschäftlichen Aktivitäten gedient, sondern seien ein Incentive, wie beispielsweise der Besuch hochrangiger Sportveranstaltungen etwa in Dallas oder Madrid gewesen. Hierbei könnte es sich nach den berichteten Begutachtungen der internationalen Anwaltskanzlei Hogan Lovells um rechtlich unzulässige Vorteilsgewährungen an öffentliche Würdenträger handeln.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat ein Anrecht auf Aufklärung der zweifelhaften Vorgänge innerhalb der WestLB AG.

Welche einzelnen Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die offiziellen Richtlinien für sogenannte Kundenevents und faktische Einladungspraxis sowie die an den Vorgängen beteiligten Verantwortlichen vor?